

Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH für die Netznutzung Strom

Die Entgelte beinhalten:

gültig ab 01.01.2023

Die Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten z.B. die Nutzung von Leitungen, Transformatoren, vorgelagerter Netzebenen, die Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenz- und Spannungshaltung) sowie die Deckung von Verlusten.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb dienen der Ermittlung der entnommenen Leistung und Arbeit.

1. Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

1.1. Arbeits- und Leistungsentgelt

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer* < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer* >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kW p.a. netto	Arbeitspreis ct / kWh netto	Leistungspreis € / kW p.a. netto	Arbeitspreis ct / kWh netto
Mittelspannung	38,11	8,76	207,48	1,98
Umspannung Mittel-/Niederspannung	39,51	9,87	242,86	1,74
Niederspannung	51,06	10,00	217,28	3,35

* Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit der Entnahmestelle / max. Jahresleistung

Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer Erhöhung von 3,0 % der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Ermittlungen der Transformatorenverluste vorliegen.

1.2 Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Leistungsmessung

Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW p.m. netto	ct / kWh netto
Mittelspannung	34,58	1,98
Umspannung Mittel-/Niederspannung	40,48	1,74
Niederspannung	36,21	3,35

Gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV haben Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme entgegensteht, die Möglichkeit die Netznutzung auf der Grundlage eines Monatsleistungspreissystems abzurechnen. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraums verbindlich mit, dass er eine Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreissystem und Jahresleistungspreissystem während oder am Ende des Abrechnungszeitraums aus.

1.3 Zusatzvereinbarung über Netzreservekapazität

Spannungsebene	Leistungspreis nach Benutzungsdauer [€/kWh]		
	0 bis <= 200 h/a netto	> 200 bis <= 400 h/a netto	>400 bis <= 600 h/a netto
Mittelspannung	95,27	114,32	133,38
Umspannung Mittel-/Niederspannung	98,78	118,54	138,30
Niederspannung	127,65	153,18	178,71

Die Zeiten eines Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde bei einem Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

2.1 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / a netto	€ / a brutto	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
Niederspannung	60,00	71,40	12,01	14,29

2.2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung mit unterbrechbaren Versorgungseinrichtungen

Spannungsebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / a netto	€ / a brutto	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
Niederspannung (Elektrospeicherheizung, Wärmepumpen, Elektromobilität)	0,00	0,00	4,21	5,01

Die Netzentgelte für Kunden mit und ohne Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgaben und aktuellen Netzaufgaben. Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde wird der Kommunalrabatt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Nettoentgelt i.H.v. 10 % für den Arbeitspreis sowie Grundpreis/Leistungspreis gewährt.

Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte für Blindarbeit gem. den vertraglichen Regelungen eingehalten werden (cos_phi induktiv < 0,9).

Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der BNetzA veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2023

3. Preistabelle für Messstellenbetrieb und Messung inkl. Messstellen für Einspeiseanlagen¹⁾

Zähler	Jährliche Ablesung netto	Halbjährliche Ablesung netto	Vierteljährl. Ablesung netto	Monatliche Ablesung netto
	[€/a]	[€/a]	[€/a]	[€/a]
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Eintarifzähler	13,50	16,90	21,10	33,00
Zweitarifzähler	25,50	31,90	39,90	62,30
Dreitarifzähler	25,50	31,90	39,90	62,30
Tarifschaltgerät	15,00	15,00	15,00	15,00
Maximumzähler	105,00	131,30	157,60	256,40
elektronischer Zähler	42,00	52,50	65,60	102,50
Stromwandlersatz	30,00	30,00	30,00	30,00
Spannungswandlersatz	160,00	160,00	160,00	160,00
Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Mittelspannung (MS) MS-Messung inkl. Strom-, Spannungswandlersatz	868,00			
Mittelspannung NS-Messung inkl. Stromwandlersatz	708,00			
Niederspannung (NS) inkl. Stromwandlersatz	576,00			

¹⁾ Die notwendigen Kosten des Messstellenbetriebs zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen trägt der Anlagenbetreiber, gem. § 16 EEG, § 14 KWKG.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung mit der Datenweitergabe an berechnete Dritte. Weitere Ab- und Auslesungen werden erneut abgerechnet (z.B. auf Kundenwunsch), ausgenommen jene Messungen aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug).

4. Gesetzliche Umlagen

4.1 Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾

4.2 Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung [StromNEV]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B (über 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C (über 1.000.000 kWh/a) Stromintensives produzierendes Gewerbe	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾

4.3 Umlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz [EnWG]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾

4.4 Umlage gemäß § 18 Abs. 1 Verordnung über abschaltbare Lasten [AbLaV]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Letztverbrauch	in der jeweils veröffentlichten Höhe ¹⁾

¹⁾ Die Werte zu dieser gesetzlichen Umlage erhalten Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2023

5. Konzessionsabgaben					
PLZ	Ort	Einwohner bis	Tarifikunden netto	Schwachlastregelung netto	Sondervertragskunden netto
24768	Rendsburg	100.000	1,59 ct/kWh	0,61 ct/kWh	0,11 ct/kWh
24782	Büdelndorf	25.000	1,32 ct/kWh	0,61 ct/kWh	0,11 ct/kWh

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Die Stadtwerke Rendsburg GmbH ist Netzbetreiber in der o. g. Städten und Gemeinden.
Es werden Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 KAV berechnet.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Verträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn - jeweils für eine Abnahmestelle - die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh/a.